

**Zeitschrift:** Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

**Band:** 29 (1939)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Kirchliche Chronik

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kirchliche Chronik.

**Der ökumenische Rat der Kirchen.** Die seit Jahren gemachten Anstrengungen, die ökumenische Bewegung unter eine einheitliche Leitung zu bringen, haben durch Beschlüsse der Weltkonferenzen in Oxford und Edinburg des Jahres 1937 zum Ziele geführt. Die Vertretungen der beiden Konferenzen hatten einen Ausschuss von 35 Mitgliedern gewählt, der den Versammlungen von Oxford und Edinburg Vorschläge für die Begründung eines Zusammenschlusses der Kirchen vorlegen konnte. In diesen Vorschlägen wird gesagt: «Die Konferenz hält es für wünschenswert, dass die beiden ökumenischen Bewegungen für „Praktisches Christentum“ und für „Glauben und Verfassung“ um das Zeugnis der christlichen Kirche in der heutigen Welt wirksamer zu gestalten, enger in einer repräsentativen Körperschaft zusammengeschlossen werden, in der die Kirchen unmittelbar vertreten sind, und die für die Bestrebungen beider Bewegungen Sorge trägt.» Beide Konferenzen stimmten grundsätzlich bei und stellten Leitsätze für die geplante Organisation auf. In Edinburg wurde beschlossen, die Zustimmung zum Entwurf u. A. nur zu geben, wenn der Ausschuss des ökumenischen Rates für Fragen von «Glauben und Kirchenverfassung» in erster Linie aus dem Fortsetzungsausschuss dieser Konferenz bestehe und wenn die Arbeit des Ausschusses für «Glauben und Kirchenverfassung» unter der besonderen Aufsicht eines theologischen Sekretariats weitergeführt werde. Jede Konferenz wählte sieben Mitglieder, die zusammen einen konstituierenden Ausschuss bilden sollten mit der Aufgabe, den Entwurf endgültig zu fassen, ihn den Kirchen zu unterbreiten und den ökumenischen Rat einzuberufen. Dieser Ausschuss beriet den Plan, unter Zuziehung von Vertretern aller beteiligten Kirchen auf einer Konferenz in Utrecht vom 9. bis 13. Mai 1938. Der Fortsetzungsausschuss für «Glauben und Kirchenverfassung» stimmte auf seiner Tagung vom 9. August bis 1. September in Clarens zu. Die Konferenz von Utrecht übergab einem «Achtundzwanzigerausschuss» mit dem Erzbischof von York an der Spitze vorläufig die Leitung der Geschäfte. Ausführendes Organ ist ein Administrativkomitee, dessen Präsident Pastor Boegner in Paris und dessen Sekretär Dr. Visser 't Hooft in Genf ist.

Aus der Verfassung für den «ökumenischen Rat der Kirchen», die ausgearbeitet worden ist, sei das Wesentliche hier wörtlich wiedergegeben:

I. Grundlage. Der ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die unsern Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen. Er wird zur Ausführung der unten angeführten Funktionen begründet...

II. Mitgliedschaft. Alle Kirchen sind zur Mitgliedschaft in den ökumenischen Rat zugelassen, die ihrer Zustimmung zu der Grundlage Ausdruck geben, auf welcher der ökumenische Rat begründet ist...

III. Die Funktionen des ökumenischen Rates sollen darin bestehen, 1. die Arbeit der beiden ökumenischen Bewegungen für Glauben und Kirchenverfassung und für praktisches Christentum fortzuführen; 2. ein gemeinsames Vorgehen der Kirchen zu erleichtern; 3. gemeinsame Studienarbeit zu fördern; 4. die Vertiefung und Stärkung des ökumenischen Bewusstseins unter den Mitgliedern aller Kirchen zu fördern; 5. die Beziehungen mit den konfessionellen Weltbünden und andern ökumenischen Bewegungen aufzuschliessen; 6. so oft wünschenswert zur Behandlung bestimmter Fragen Weltkonferenzen einzuberufen, denen das Recht zusteht, auf eigene Verantwortung das Ergebnis ihrer Beratungen zu veröffentlichen...

IV. Vollmacht. Der ökumenische Rat soll die Möglichkeit gegenseitiger Beratung und Gelegenheit für ein gemeinsames Vorgehen in Fragen gemeinsamer Interessen schaffen. Er kann im Auftrag von ihm konstituierenden Kirchen in solchen Fragen handeln, die ihm von einer oder mehreren Kirchen übertragen werden. Er hat die Vollmacht, regionale Konferenzen und Weltkonferenzen über bestimmte Fragen je nach Bedarf einzuberufen. Der ökumenische Rat besitzt keine kirchenregimentlichen Rechte über die Kirchen. Er soll auch in keiner Weise in ihrem Namen handeln, ausser in den Fällen, die oben erwähnt sind oder die seitens der ihn konstituierenden Kirchen noch näher bezeichnet werden mögen.

V. Organisation. Der ökumenische Rat übt seine Funktionen durch die folgenden Körperschaften aus: 1. Der Kirchentag, der die oberste Autorität des ökumenischen Rates ist und normalerweise alle fünf Jahre zusammentritt. Der Kirchentag setzt sich aus offiziellen Vertretern der ihm angehörenden Kirchen oder Kirchengruppen zusammen, die von diesem unmittelbar ernannt sind. Er soll nicht mehr als 450 Mitglieder zählen. — (Es ist genau bestimmt, wie die Sitze verteilt werden.) Der Kirchentag soll das Recht haben, das Präsidium des ökumenischen Rates und des Kirchentages nach eigenem Ermessen zu bestellen. 2. Der Zentralausschuss, der aus nicht mehr als 90 Mitgliedern besteht. (Er wird aus den Mitgliedern des Kirchentages gewählt; die Sitze sind ebenfalls genau verteilt.) Der Zentralausschuss soll die folgenden Befugnisse haben: *a)* Er soll in der Zeit zwischen den Tagungen des Kirchentages dessen Anweisungen ausführen und dessen Funktionen ausüben... *b)* Er soll der Finanzausschuss des Kirchentages sein... *c)* Er soll aus seiner eigenen Mitte sein Präsidium wählen und seinen eigenen Mitarbeiterstab ernennen. *d)* Er soll normalerweise einmal in jedem Kalenderjahr zusammentreten und das Recht haben, sein eigenes Exekutivkomitee zu sein.

VI. Ernennung von Kommissionen. Der ökumenische Rat soll einen Teil seiner Funktionen durch die Einsetzung von Kommissionen ausüben... Im besondern soll der Kirchentag Sorge tragen, dass durch die entsprechenden Kommissionen die Tätigkeit der ökumenischen Bewegungen für Glauben und Kirchenverfassung und für praktisches Christentum fort-

geführt wird. Es soll eine Kommission für Glauben und Kirchenverfassung geben, die den Forderungen der zweiten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung entsprechen soll, die 1937 in Edinburg abgehalten wurde.

VII. Andere ökumenische Organisationen. Konfessionelle Weltbünde oder vom Zentralausschuss bezeichnete ökumenische Organisationen können eingeladen werden, zu den Tagungen des Kirchentages und des Zentralausschusses Vertreter zu senden, deren Wahl durch den Zentralausschuss zu bestimmen ist.

Der vorläufige «Achtundzwanzigerausschuss» trat zum erstenmal am 28.—30. Januar in St. Germain bei Paris zusammen. Am Sonntagabend fand ein ökumenischer Gottesdienst statt, an dem der Vorsitzende des Französischen Kirchenbundes, Pastor Marc Boegner, der Präsident der Internationalen Missionsrates, Dr. John R. Mott, und der anglikanische Erzbischof von York sprachen. Der Metropolit Eulogius von der russischen Emigrantenkirche, der Bischof von Novi Sad, der Bischof von Kopenhagen und Prof. D. Adolf Keller, der Leiter der Zentralstelle für kirchliche Hilfsaktionen in Genf, nahmen an diesem Gottesdienst ebenfalls tätigen Anteil.

Der Ausschuss prüfte die Vorbereitungsarbeit für die Schaffung eines ökumenischen Rates und übernahm die Arbeiten des «Ökumenischen Rates für praktisches Christentum». Einladungen zum Eintritt in den ökumenischen Rat der Kirchen sind an 196 Kirchen gesandt worden, die Einladungen zu Konferenzen von Oxford und Edinburg erhalten hatten. Kirchen der verschiedensten Konfessionen, lutherische, reformierte, anglikanische, altkatholische, orthodoxe, aus den verschiedensten Ländern haben ihre Zustimmung erteilt. Nur die unitarische tschechoslowakische Nationalkirche hat abgelehnt. Es wurde beschlossen, die erste Versammlung des ökumenischen Rates der Kirchen im Jahre 1941 abzuhalten. Besondere Aufmerksamkeit widmete die Versammlung der Beteiligung der asiatischen, afrikanischen und latein-amerikanischen Kirchen an der Arbeit und den Beziehungen zum Internationalen Missionsrat. Sie nahm von dem Wunsch des Internationalen Missionsrates Kenntnis, mit dem ökumenischen Rat zusammenzuarbeiten. Der Vorschlag, die geeigneten Formen einer Arbeitsgemeinschaft auszuarbeiten, wurden angenommen. Einen breiten Raum nahmen in den Verhandlungen die Berichte über die Tätigkeit seit Oxford und Edinburg ein. Der Fortsetzungsausschuss für «Glauben und Verfassung» untersucht besonders das Wesen der Kirche im Lichte der Ergebnisse von Edinburg. Der provisorische Ausschuss des Rates übernimmt die Studienarbeit «Die Kirche und das Ethos in der Welt» mit Hilfe des Forschungsinstitutes in Genf. Eine Quartalsschrift «Koinonia» als Organ der Bewegung ist in Aussicht genommen, die mit dem Jahre 1940 unter der Redaktion von Dr. Visser 't Hooft erscheinen soll.

A. K.